

**Bericht 2013
der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung**

vom 2. Mai 2013

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfung	4
1.1	Prüfungstätigkeit	4
1.2	Querschnitts-Prüfungspunkt	5
2	Regierung und Staatsverwaltung	7
2.1	Staatsverwaltung, Regierung und Staatskanzlei	7
2.1.1	Prüfungsschwerpunkt	7
2.2	Volkswirtschaftsdepartement	8
2.2.1	Prüfungsschwerpunkt	8
2.3	Departement des Innern	10
2.3.1	Prüfungsschwerpunkt	10
2.4	Bildungsdepartement	11
2.4.1	Prüfungsschwerpunkt	11
2.5	Finanzdepartement	12
2.5.1	Prüfungsschwerpunkt	12
2.5.2	Nachkontrolle von Prüfungspunkten und Umsetzung von Empfehlungen	13
2.6	Baudepartement	15
2.6.1	Prüfungsschwerpunkt	15
2.7	Sicherheits- und Justizdepartement	17
2.7.1	Prüfungsschwerpunkt	17
2.8	Gesundheitsdepartement	19
2.8.1	Prüfungsschwerpunkt	19
2.9	Selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten	21
3	Planung der Staatstätigkeit	22
4	Ergebnis des Regierungscontrollings	23
5	Fachstelle für Datenschutz des Kantons St.Gallen	29
6	Antrag	31

Mitgliederverzeichnis

Mitglieder¹:

Margrit Stadler-Egli, Administrationsrätin/Schulratspräsidentin, Kirchberg, *Präsidentin*

Herbert Huser, Architekt, Altstätten

Jürg Bereuter, Rechtsanwalt, Rorschach

Ruedi Blumer, Schulleiter, Gossau

Agnes Haag, Dipl. Pflegefachfrau HF, St.Gallen

Marcel Hegelbach, Unternehmer, Jonschwil

Seline Heim-Keller, Bäuerin, Gossau

Susanne Hoare-Widmer, Personalfachfrau, St.Gallen

Karin Ilg, Primarlehrerin, St.Gallen

Barbara Keller-Inhelder, Geschäftsführerin, Rapperswil-Jona

Jascha Müller, Stabsoffizier, St.Gallen

Max Rombach, Dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling, Oberuzwil

Imelda Stadler, Gemeindepräsidentin, Lütisburg

Yvonne Suter, Stabsleitung Corporate Citizenship, Rapperswil-Jona

Beat Tinner, Gemeindepräsident, Azmoos

Geschäftsführer¹:

Georg Wanner, Leiter des parlamentarischen Kommissionsdienstes
(Geschäftsführung)

Michael Strebel, Mitarbeiter des parlamentarischen Kommissionsdienstes
(Mitwirkung)

¹ Stand: 2. Mai 2013.

1 Prüfung

1.1 Prüfungstätigkeit

Prüfungsverlauf

Nach dem Geschäftsreglement des Kantonsrates² prüft die Staatswirtschaftliche Kommission:

- die Amtsführung der Regierung, der ihr nachgeordneten Verwaltung und der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten;
- die Planung der Staatstätigkeit;
- das Ergebnis des Regierungscontrollings;
- die Erfüllung der vom Kantonsrat der Regierung erteilten Aufträge.³

Die Kommission teilt sich für die eigentliche Prüfungstätigkeit in Subkommissionen. Diese Subkommissionen, ausgerichtet auf Staatsverwaltung, Regierung und Staatskanzlei sowie Departemente, prüfen vor Ort und berichten der Kommission über Ergebnisse und Erkenntnisse. Im jeweiligen «Bericht... zur Staatsverwaltung» skizziert die Kommission ihre Prüfungstätigkeit, bewertet die Erkenntnisse und Ergebnisse, spricht Erwartungen und Empfehlungen aus und stellt dem Kantonsrat Antrag.⁴ Sie schliesst ihre Prüfungstätigkeit regelmässig mit einer Exkursion in eine oder mehrere Regionen des Kantons ab.

Prüfungspunkte

Die Kommission konzentrierte ihre ordentliche Prüfungstätigkeit 2012/2013 auf Regierung und Staatsverwaltung⁵, Planung der Staatstätigkeit⁶ und Ergebnis des Regierungscontrollings⁷. Dazu nahm sie die Fachstelle für Datenschutz des Kantons St.Gallen im Rahmen der ihr obliegenden Aufsicht⁸. Sie schliesst ihre diesjährige Prüfungstätigkeit Mitte Mai 2013 mit ihrer Exkursion im Raum Weesen ab. Hochwasserschutzprojekt Linth 2000 und Hochwasserschutz in der Gemeinde Weesen bilden die Schwerpunkte dieser Exkursion.

Gesondert wird die Kommission die Erfüllung der vom Kantonsrat der Regierung erteilten Aufträge prüfen, sobald die Regierung dem Kantonsrat ihren jährlichen Bericht über den Stand der Bearbeitung der gutgeheissenen parlamentarischen Vorstösse und ihren jährlichen Bericht über den Stand der Erfüllung der Aufträge des Kantonsrates aus Vorlagen und Berichten unterbreitet haben wird.

Prüfungsbericht

Die Kommission legte ihre Prüfungstätigkeit 2012/2013 so an, dass sie dem Kantonsrat über das Ergebnis ihrer Prüfung mit ihrem Bericht 2013 zur Staatsverwaltung auf die Junisession 2013 berichten kann. Ebenfalls auf die Junisession 2013 wird die Regierung dem Kantonsrat ihren Geschäftsbericht 2012 unterbreiten. Die Kommission konnte diesen Geschäftsbericht ab April 2013 in ihre Prüfungstätigkeit einbeziehen und in *diesem* Bericht – Bericht 2013 zur Staatsverwaltung – berücksichtigen.

2 sGS 131.11; abgekürzt GeschKR.

3 Art. 15 Abs. 1 GeschKR.

4 Prüfungsverlauf im Wesentlichen ab der Prüfungstätigkeit 2007/2008 (siehe Bericht 2008 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung, Ziff. 10, S. 5).

5 Siehe Ziff. 2 dieses Berichtes.

6 Siehe Ziff. 3 dieses Berichtes.

7 Siehe Ziff. 4 dieses Berichtes.

8 Siehe Ziff. 5 dieses Berichtes.

1.2 Querschnitts-Prüfungspunkt

Die Ortsplanung ist das Produkt der politischen Behörde der Gemeinde und das Ergebnis eines politischen Prozesses der Gemeinde. Ruft dieses Charakteristikum nicht der Genehmigung der Ortsplanung durch den Kanton auf adäquater Stufe, nämlich der Genehmigung durch den Vorsteher des Baudepartementes? Jedenfalls hat eine solche Genehmigung, insbesondere aber eine Nichtgenehmigung bei der betreffenden bzw. betroffenen Gemeinde einen anderen Stellenwert und eine höhere Akzeptanz als die Genehmigung durch den Leiter des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation, der dazu ermächtigt ist.⁹ Die St.Galler Genehmigung charakterisiert und prägt, dass sie nicht nur die Rechtmässigkeit der zu genehmigenden Ortsplanung umfasst, sondern auch deren Zweckmässigkeit, was der genehmigenden Behörde einen über die Prüfung der Rechtmässigkeit recht weit hinausgehenden Gestaltungsspielraum zugesteht.

Die Staatswirtschaftliche Kommission thematisierte im Rahmen der Prüfungstätigkeit 2011/2012 die «Flughöhe» der behördlichen Genehmigung von Ortsplanungserlassen durch den Kanton und äusserte die Erwartung, dass die Regierung prüfe, ob bei der Genehmigung der Ortsplanungserlasse eine politische Verantwortlichkeit adäquat sei.¹⁰ Daraus leitete sie ihren Querschnitts-Prüfungspunkt der Prüfungstätigkeit 2012/2013 ab, nämlich die «Ermächtigung nach der Ermächtigungsverordnung». Sie unterbreitete den Departementen und der Staatskanzlei verschiedene Fragen zur Handhabung der Ermächtigung¹¹, deren Beantwortung die Subkommissionen im Rahmen der Schlussgespräche mit den Departementsleitungen und dem Staatssekretär zu thematisieren, zu diskutieren und zu vertiefen hatten.

Das Staatsverwaltungsgesetz gibt der Regierung unter dem Titel «Delegation» die Möglichkeit, durch Verordnung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu ermächtigen, in besonders bezeichneten Angelegenheiten im Namen des Departementes oder für eine andere Dienststelle zu handeln.¹² Diese Möglichkeit schöpfte die Regierung mit der Ermächtigungsverordnung aus: Danach handeln Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Namen der Staatskanzlei, des Departementes oder einer anderen Dienststelle, soweit sie nach dem Anhang zu dieser Verordnung dazu ermächtigt sind.¹³ Im Anhang listet die Ermächtigungsverordnung die zuständigen Dienststellen, die Angelegenheiten, für welche die Ermächtigung ausgesprochen wird, sowie die ermächtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf. Diese Delegation entspreche – so die Regierung in ihrer Botschaft zum Staatsverwaltungsgesetz¹⁴ – zeitgemässer betriebswirtschaftlicher Führungslehre, dass den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern möglichst umfassende und auf Dauer ausgerichtete Aufgabenbereiche zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Art. 23 (des Entwurfes des Staatsverwaltungsgesetzes) schaffe die gesetzliche Grundlage, damit die Möglichkeiten der Delegation auch nach aussen wirksam werden könnten.

Die Delegation nach dem Staatsverwaltungsgesetz bzw. die Ermächtigung nach der Ermächtigungsverordnung erlauben *staatsverwaltungsintern*, zeitgemässe betriebswirtschaftliche Führungsgrundsätze umzusetzen, aber auch die Arbeitslast adäquat auf verschiedene Verwaltungs-

⁹ Siehe Art. 4 ff. des Baugesetzes, insbesondere Art. 31 ff. (sGS 731.1; abgekürzt BauG), und Nr. BD.A 12 des Anhangs zur Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV).

¹⁰ 32.12.01 Bericht 2012 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung vom 23. Februar 2012, Ziff. 2.6 Baudepartement/2.6.1 Prüfungsschwerpunkt/Genehmigungsinstanz für Ortsplanungserlasse, S. 33.

¹¹ Kantonsrat des Kantons St.Gallen/Staatswirtschaftliche Kommission/Ermächtigung nach der Ermächtigungsverordnung/Dokument des Geschäftsführers der Staatswirtschaftlichen Kommission/Stand der Bearbeitung: 31. August 2012.
<https://www.ratsinfo.sg.ch/content/ris/home/geschaeftssuche.geschaeftdetail.html?geschaeftid=1B25946F-03DA-494A-BED6-BC97F3899DD7&ziel=1>

¹² Art. 27 des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1; abgekürzt StVG).

¹³ Art. 1 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV). Randtitel: Handeln im Namen der Staatskanzlei, des Departementes oder einer anderen Dienststelle/Grundsatz.

¹⁴ ABI 1993, 758 ff., 781 (Kommentar zu Art. 23 des Entwurfes des Staatsverwaltungsgesetzes vom 9. März 1993).

ebenen aufzuteilen und damit die Verwaltungsspitze zu entlasten. Durch die Festschreibung in der Ermächtigungsverordnung sind sie transparent, wodurch sie *verwaltungsextern* zu Sicherheit und Vertrauen beitragen.

Die Subkommissionen stellten im Rahmen der Prüfungstätigkeit fest, dass die ermächtigten Dienststellen in den Departementen und in der Staatskanzlei die ihnen zuerkannte Ermächtigung in aller Regel «leben». Aus dem Quervergleich fielen folgende Besonderheiten auf, die der Kommission eine Feststellung wert sind:

- Ein «Filter» lässt sich nicht erkennen, nach dem die Regierung beurteilt, welche Verwaltungsstufe für welche Angelegenheit ermächtigt wird. Nimmt die Regierung in den Anhang der Ermächtigungsverordnung auf, was ihr die Departemente und die Staatskanzlei zur Ermächtigung beantragen?
- Auch wenn die Delegation bzw. die Ermächtigung eine zeitgemässe betriebswirtschaftliche Führungslehre umsetzen will, dass den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern möglichst umfassende und auf Dauer ausgerichtete Aufgabenbereiche zur selbständigen Erledigung übertragen werden, behält sich die Leitung einzelner Departemente vor, in besonderen Situationen delegierte Angelegenheiten an sich zu ziehen. Die Besonderheit solcher Situationen beurteilt sich offenbar namentlich nach der politischen Bedeutung und Brisanz.

Die nächste Revision der Ermächtigungsverordnung, die bestimmt kommen wird, muss für die Regierung Anlass sein, die Erwartung umzusetzen, welche die Kommission in ihrem Bericht 2012 zur Staatsverwaltung ausgesprochen hat und mit *diesem* Bericht – Bericht 2013 zur Staatsverwaltung – bestätigt.

2 Regierung und Staatsverwaltung

2.1 Staatsverwaltung, Regierung und Staatskanzlei¹⁵

2.1.1 Prüfungsschwerpunkt

Mit der Parlamentsreform 2008 wurden bedeutende Änderungen in der Staatskanzlei vorgenommen. Der Kantonsrat hat im Grundsatz am bewährten Kooperationsmodell der Staatskanzlei als Stabsstelle von Regierung und Parlament festgehalten und auf die Schaffung eigenständiger Parlamentsdienste verzichtet.

Die Subkommission Allgemeine Verwaltung/Regierung/Staatskanzlei ist der Ansicht, dass die Reorganisation der Staatskanzlei infolge der Umsetzung der Parlamentsreform 2008 zweckmässig und erfolgreich abgeschlossen wurde. Sie betrachtet das Kooperationsmodell als effiziente und schlanke Organisationsstruktur, mit welchem der Informations- und Kommunikationsfluss zwischen Regierung und Kantonsrat erheblich einfacher sichergestellt werden kann. Sie kommt nach ihrer Prüfungstätigkeit 2012/2013 zum Schluss, dass die Erwartungen, welche der Kantonsrat an die Parlamentsdienste der Staatskanzlei und insbesondere an den parlamentarischen Kommissionsdienst gestellt hat, von den entsprechenden Dienststellen stets vollumfänglich erfüllt wurden. Sie attestiert den Mitarbeitenden hohe Fachkompetenz, grosses Engagement, professionelle Arbeitsweise sowie ein hohes Mass an Unterstützung in der Prüfungstätigkeit. Dies führte qualitativ zu stark verbesserten Protokollen der Subkommissionen. Die Subkommission stellt gleichzeitig fest, dass die Ressourcenausstattung insbesondere für den parlamentarischen Kommissionsdienst sehr knapp bemessen ist. Mit Blick auf die Stärkung des Parlamentes muss der Kantonsrat an einer angemessenen Ressourcenausstattung des parlamentarischen Kommissionsdienstes interessiert sein. Die Subkommission ist jedoch der Ansicht, dass die professionelle Protokollführung und die gute Unterstützung der ständigen Kommissionen durch den parlamentarischen Kommissionsdienst die Ergebnisse der politischen Arbeit des Kantonsrates nicht in genügendem Mass positiv beeinflusst haben. Grund dafür ist, dass das Ergebnis parlamentarischer Arbeit vor allem durch die einzelnen Subkommissionen beeinflusst wird. Eine Stärkung des Parlamentes kann nur dann gelingen, wenn die Mitglieder der Kommissionen das Potenzial der Professionalisierung ausschöpfen. Die Subkommissionen entscheiden, inwiefern sie sich lediglich informieren lassen und wie stark sie wirklich prüfen wollen.

Die Funktionsweise des Kooperationsmodells ist abhängig von bestimmten Schlüsselpersonen. Die Staatswirtschaftliche Kommission ist sich dieses Umstandes bewusst und blickt mit gewisser Sorge auf die Pensionierungen, die in zwei Schlüsselpositionen anstehen. Sie nimmt aber zur Kenntnis, dass sich der Staatssekretär der Sensibilität der geeigneten Nachfolgeregelung und der damit verbundenen Verantwortung sehr bewusst ist. Die Kommission erwartet diesbezüglich, dass auch das Präsidium des Kantonsrates sich in geeigneter Form und im Rahmen seiner Zuständigkeit an der Nachfolgeregelung beteiligt, umso mehr, als dieses nach Art. 7b Abs. 3 Bst. b des Staatsverwaltungsgesetzes die Wahl des Leiters des parlamentarischen Kommissionsdienstes genehmigt. Dem Parlament soll auch ein Vizestaatssekretär als Ansprechperson gegenüberstehen, nachdem die Regierung mit Beginn der neuen Amtsdauer einen zweiten Vizestaatssekretär ernannt hat.

Verschiedene Aspekte sind für eine Stärkung des Parlamentes entscheidend. Sowohl für das Kooperationsmodell als auch für einen verwaltungsunabhängigen Parlamentsdienst sprechen berechnete Vor- und Nachteile, die es durch die Staatswirtschaftliche Kommission und schliess-

¹⁵ Bei der Prüfung des Prüfungspunktes «Staatsverwaltung, Regierung und Staatskanzlei» (Ziff. 2.1 bzw. 2.1.1) durch die dafür zuständige Subkommission der Staatswirtschaftlichen Kommission sowie bei der Behandlung des Prüfungspunktes in der Staatswirtschaftlichen Kommission waren die Geschäftsführer (Leiter des parlamentarischen Kommissionsdienstes und Mitarbeiter des parlamentarischen Kommissionsdienstes) über die gesamte Prüfungstätigkeit und -dauer konsequent im Ausstand.

lich durch das Parlament abzuwägen gilt. Eine Reform des Parlamentsdienstes kann nicht isoliert betrachtet werden. Sie muss die Struktur des Parlamentes einschliessen, namentlich die Anzahl ständiger Kommissionen sowie die Ausgestaltung ihrer Kompetenzen. Ähnliche Überlegungen wurden im eingereichten Postulat 43.12.08 «Überprüfung der Organisation der ständigen Kommissionen» vom November 2012 angestellt. Daher stellt sich der Kommission die Frage, welche möglichen Reformvorschläge eine Stärkung des Kantonsrates zur Folge haben könnten. Dabei soll die Frage nicht ausgeklammert werden, ob ein eigenständiges Parlamentsgesetz das Selbstverständnis des Kantonsrates stärken könnte. Damit verbunden ist auch die Überprüfung des heute gelebten Kooperationsmodells.

Mit Blick auf eine Professionalisierung der Kommissionsarbeiten und mit der Intention, die Selbständigkeit und das Selbstbewusstsein des Parlamentes zu stärken, erwartet die Kommission als konkrete Massnahme, fraktionsübergreifende Aus- und Weiterbildungen zu verstärken und durchzuführen. Der Fokus soll insbesondere auf die Rechte und Pflichten der Kommissionen gegenüber der Regierung gelegt werden. In diesem Zusammenhang wurde zur Kenntnis genommen, dass baldmöglichst ein Leitfaden für die ständigen Kommissionen ausgearbeitet wird.

Die Kommission erwartet die rechtzeitige Einbindung des Präsidiums in die Nachfolgeregelung des Leiters des parlamentarischen Kommissionsdienstes, um die Bedürfnisse des Parlamentes zu berücksichtigen. Die Aus- und Weiterbildungsmöglichkeit für Ratsmitglieder ist zu verstärken. Die Schaffung allfälliger weiterer ständiger Kommissionen soll gesamtheitlich durch das Präsidium im Rahmen des bereits gutgeheissenen Postulates 43.12.08 «Überprüfung der Organisation der ständigen Kommissionen» angegangen werden, um Reformen einzuleiten, welche durchaus in ein Parlamentsgesetz münden können.

2.2 Volkswirtschaftsdepartement

2.2.1 Prüfungsschwerpunkt

Tripartite Kommissionen

Das Personenfreizügigkeitsabkommen aus dem Jahr 1999¹⁶ ist das wohl wichtigste bilaterale Abkommen im Migrationsbereich zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits sowie der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits. Es regelt sowohl die Einreise als auch den Aufenthalt von Angehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in der Schweiz gleich wie von Schweizerinnen und Schweizern in den Staaten der Europäischen Union.

Mit der schrittweisen Einführung des freien Personenverkehrs zwischen der Schweiz sowie der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten etablierten die Vertragsparteien flankierende Massnahmen mit Wirkung ab 1. Juni 2004. Diese Massnahmen sollen verhindern, dass es in der Folge der schrittweisen Einführung des freien Personenverkehrs zu missbräuchlichen Unterschreitungen der in der Schweiz geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen kommt. Die Massnahmen sollen sowohl Schweizer Erwerbstätige als auch vom Ausland in die Schweiz entsandte Arbeitnehmende vor der Unterschreitung der in der Schweiz geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen schützen, insbesondere missbräuchliche Unterschreitungen des in der Schweiz geltenden Lohn- und Sozialniveaus verhindern. Sie ermöglichen die Kontrolle der Einhaltung der minimalen bzw. üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen am Arbeitsort.

¹⁶ SR 0.142.112.681. Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit, abgeschlossen am 21. Juni 1999.

Mit der Umsetzung der flankierenden Massnahmen sind verschiedene Akteure betraut: In Branchen ohne einen allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag überwachen die Tripartiten Kommissionen (TPK) den Arbeitsmarkt. In Branchen mit einem allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag kontrollieren die Paritätischen Kommissionen (PBK) dessen Einhaltung. Es herrscht ein Vollzugsdualismus:

- Die in den Kantonen und auf Bundesebene eingesetzten Tripartiten Kommissionen beobachten den Arbeitsmarkt, kontrollieren die Einhaltung von zwingenden Normalarbeitsverträgen, melden den kantonalen Vollzugsbehörden Verstösse und können Massnahmen wie den Erlass eines Normalarbeitsvertrags mit zwingenden Mindestlöhnen oder die erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrags beantragen.
- Die Paritätischen Kommissionen kontrollieren die Einhaltung der Bestimmungen der allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge in Schweizer Unternehmen und Betrieben. Im Weiteren kontrollieren sie die Einhaltung der Gesamtarbeitsverträge durch die Entsendeunternehmen und Betriebe.¹⁷

Tripartite Kommission des Kantons St.Gallen und parlamentarische Aufsicht

Der Bund führte mit seiner Entsendegesetzgebung¹⁸ und der damit verbundenen Änderung des Schweizerischen Obligationenrechts¹⁹ die Tripartite Kommission des Bundes und die Tripartiten Kommissionen der Kantone ein, legte deren Zusammensetzung fest und umschrieb deren Aufgaben.²⁰ Danach haben die Tripartiten Kommissionen *der Kantone* spezifische Kontrollaufgaben im Vollzug der eidgenössischen Entsendegesetzgebung²¹ und ebenso spezifische Aufgaben zur Beobachtung des Arbeitsmarktes nach dem Schweizerischen Obligationenrecht²².

Die zuständige Bundesbehörde, gegenwärtig das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco), beaufsichtigt den Vollzug der eidgenössischen Entsendegesetzgebung. Sie kann den Kontrollorganen, darunter den Tripartiten Kommissionen *der Kantone*, Weisungen erteilen.²³ Demnach unterstehen die Tripartiten Kommissionen *der Kantone* im Vollzug der eidgenössischen Entsendegesetzgebung der Aufsicht des Staatssekretariates für Wirtschaft und sind an dessen Weisungen zum Gesetzesvollzug gebunden. Auch im Bereich der Beobachtung des Arbeitsmarktes übt das Staatssekretariat für Wirtschaft die Aufsicht über den Vollzug der entsprechenden Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts aus. In diesem Bereich verfügen die Tripartiten Kommissionen *der Kantone* aber über eine weitreichende, vom Gesetzgeber ausdrücklich gewollte Autonomie. Die Aufsicht konzentriert sich deshalb im Wesentlichen darauf zu überprüfen, ob die Tripartiten Kommissionen *der Kantone* in der Lage sind, ihre Aufgaben zur Beobachtung des Arbeitsmarktes wahrzunehmen, insbesondere ob sie über die geeigneten Instrumente zur Durchführung der Beobachtung des Arbeitsmarktes verfügen.

¹⁷ Siehe zur Personenfreizügigkeit und zu den flankierenden Massnahmen dazu:

- FlaM-Bericht des Staatssekretariates für Wirtschaft Seco des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 27. April 2012/Umsetzung der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr Schweiz-Europäische Union vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011;
- EU-Bürgerinnen und -Bürger in der Schweiz/Informationen des Integrationsbüros EDA/EVD zur Personenfreizügigkeit mit Stand Ende des Jahres 2010;
- 40.11.06 Bericht «Auswirkungen des Personenfreizügigkeitsabkommens» der Regierung vom 6. September 2011;
- Informationsblatt des Amtes für Wirtschaft und Arbeit des Volkswirtschaftsdepartementes des Kantons St.Gallen/Tripartite Kommission.

¹⁸ Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen (SR 823.20; abgekürzt Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bzw. Entsendegesetz [EntsG]) und eidgenössische Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (SR 823.201; abgekürzt EntsV).

¹⁹ Schweizerisches Obligationenrecht (SR 220).

²⁰ Art. 7 EntsG und Art. 360 b OR.

²¹ Art. 7 Abs. 1 Bst. b EntsG und Art. 11 EntsV.

²² Art. 360b OR und Art. 11 EntsV.

²³ Art. 14 EntsG.

Der Bundesgesetzgeber determiniert mit seiner Normierung der Tripartiten Kommissionen *der Kantone* und der Bundesaufsicht den Regelungsbereich der Kantone für ihre Tripartiten Kommissionen und die Vollzugs- bzw. Dienstaufsicht der Exekutive. So regelt die Regierung in ihrer Verordnung zur eidgenössischen Entsendegesetzgebung²⁴ die Zusammensetzung der Tripartiten Kommission des Kantons St.Gallen, Wahl, Amtsdauer und Vorsitz, Einberufung und Beschlussfähigkeit, die Bildung von Ausschüssen, die Delegation von Aufgaben, den Erlass eines Organisationsreglementes, die Geschäftsführung, den Einbezug weiterer Behörden, die Mitteilung von Strafurteilen und die Entschädigung der Kommissionsmitglieder. An diese Zuständigkeit der Regierung in der Normierung der Tripartiten Kommission des Kantons St.Gallen und der zugehörigen Vollzugs- bzw. Dienstaufsicht der Exekutive knüpft die parlamentarische Aufsicht des Kantonsrates an, wahrgenommen durch die Staatswirtschaftliche Kommission.

Die Kommission legte den Prüfungsschwerpunkt ihrer Prüfungstätigkeit 2012/2013 im Bereich des Volkswirtschaftsdepartementes auf die Tripartite Kommission des Kantons St.Gallen im Sinn einer Eingrenzung im umfassenden Thema der Umsetzung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit. Vor der Schlussbesprechung über die Prüfungstätigkeit belehrte das Volkswirtschaftsdepartement die Subkommission, dass sich die parlamentarische Aufsicht des Kantonsrates und damit der Staatswirtschaftlichen Kommission auf jenes Feld beschränke, das der Bund den Kantonen zur Regelung und Gestaltung im Bereich der Tripartiten Kommissionen der Kantone überantworte, nämlich im Wesentlichen auf die Wahl der Mitglieder der Tripartiten Kommission des Kantons im Rahmen der Vorgaben des Bundesrechts, auf die Sicherstellung von Funktionstüchtigkeit und Geschäftsgang der Tripartiten Kommission, auf Support und Infrastruktur der Tripartiten Kommission sowie auf die Entschädigung der Kommissionsmitglieder. Daraufhin liess sich die Subkommission die vom Volkswirtschaftsdepartement skizzierte Zuständigkeit des Bundes und des Kantons für die Tripartite Kommission des Kantons vom Staatssekretariat für Wirtschaft bestätigen. Ebenso nahm sie die Aussage des Vorstehers des Volkswirtschaftsdepartementes zur Kenntnis, sich intensiver als bisher in das Projekt des Bundes «Vollzugsverbesserung für die flankierenden Massnahmen» einzubringen.

2.3 Departement des Innern

2.3.1 Prüfungsschwerpunkt

Die Staatswirtschaftliche Kommission legte ihren Prüfungsschwerpunkt im Bereich des Departementes des Innern auf das Amt für Bürgerrecht und Zivilstand. Sie interessierte namentlich die Umsetzung der Bürgerrechtsgesetzgebung und die damit gemachten Erfahrungen.

Das Amt für Bürgerrecht und Zivilstand umfasst die Amtsleitung, einen Stab mit juristischer Fachkompetenz und dem Bereich Adoptionen, die Abteilung Bürgerrecht und Namensänderung sowie die Abteilung Zivilstand. Die Abteilung Bürgerrecht und Namensänderung ist für die Einbürgerung im Allgemeinen und die besondere Einbürgerung zuständig, für erleichterte Einbürgerungen, für Wiedereinbürgerungen und für Bürgerrechtsentlassungen. Zudem bearbeitet sie Namensänderungsverfahren. Das Amt für Zivilstand nimmt namentlich die Aufsicht über die Zivilstandsämter wahr, die Aus- und die Weiterbildung der Zivilstandsämter, die Prüfung von Akten ausländischer Staatsangehöriger im Zusammenhang mit einem Zivilstandsereignis, die Anerkennung ausländischer Zivilstandsereignisse von Kantonsbürgerinnen und Kantonsbürgern, Familiennachforschungen und den First-Level-Support von Infostar.

Die für das Departement des Innern zuständige Subkommission liess sich im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit vom Amtsleiter, von der Stellvertreterin des Amtsleiters sowie von der Leiterin und dem Leiter der beiden Abteilungen informieren. Im Weiteren liess sie sich Arbeitsschritte und

²⁴ sGS 512.1.

Verfahren, Hilfsmittel und Dokumente präsentieren. Sie bewertet das Ergebnis ihrer Prüfung im Amt im Wesentlichen wie folgt:

- Der Leiter des Amtes für Bürgerrecht und Zivilstand sowie die befragten Mitarbeitenden des Amtes vermittelten der Subkommission ausgesprochene Fachkompetenz und Professionalität in Wahrnehmung und Erfüllung ihrer Aufgaben, was ihnen Anerkennung und Wertschätzung über die Staatsverwaltung und den Kanton St.Gallen hinaus bis zum Bund verschafft.
- Selbständigkeit und Flexibilität in der Amts- und Geschäftsführung bzw. in der Aufgabenerfüllung sind ausgeprägt.
- Das Amt für Bürgerrecht und Zivilstand steht unter kompetenter Führung und Leitung. Das Team der Mitarbeitenden im Amt ist gut wahrnehmbar. Die Stellvertretungen sind sichergestellt. Alle Mitarbeitenden bringen grosse Verbundenheit und ausgesprochenes Engagement in der Aufgabenerfüllung mit, was insbesondere bemerkenswert ist, wenn man sich vergegenwärtigt, mit welchen Einzelheiten und Sonderinteressen sie sich sowohl im Bereich des Zivilstandswesens als auch im Bereich der Anwendung des Bürgerrechts zu befassen haben.

Das Leitbild, auch Strategie und Selbstverständnis betitelt, das sich das Amt für Bürgerrecht und Zivilstand selbst gab, war der Subkommission Massstab, das Ergebnis ihrer Prüfungstätigkeit zu beurteilen und zu bewerten, d.h. an diesem Leitbild zu messen. Dabei fand sie die Werte, die sich das Amt selbst gesetzt hat, vielfach bestätigt. Deshalb hat sie nach Abschluss der Prüfung einen sehr guten Gesamteindruck des Amtes. Die Kommission nahm von dieser Berichterstattung Kenntnis und stellt sich hinter das Gesamtbild über das Amt.

2.4 Bildungsdepartement

2.4.1 Prüfungsschwerpunkt

Bildung ist ein Staatsziel der Kantonsverfassung²⁵. Sie ist eine Aufgabe, die im öffentlichen Interesse erfüllt werden muss, also eine Staatsaufgabe, bei deren Erfüllung der Staat die Verwirklichung des Staatsziels anstrebt²⁶. Bildung ist Bestandteil von Planung und Steuerung der Staatstätigkeit, die schwergewichtig der Regierung zusteht und obliegt²⁷. Sie ist ein Schwerpunkt in der Schwerpunktplanung²⁸. Sie ist Bestandteil des Aufgaben- und Finanzplans²⁹ einschliesslich des Investitionsprogramms, und sie unterliegt dem Controlling, dem Regierungs- wie dem Departementscontrolling³⁰. Und Bildung ist letztlich, aber selbstredend, Gegenstand und Kerngehalt der Departementsstrategie des Bildungsdepartementes.

Unter dem Prüfungsschwerpunkt «Bildungspolitik der Regierung» fragt die Staatswirtschaftliche Kommission nach der Vorstellung der Regierung über die Bildung im Kanton St.Gallen heute und auf dem Weg in die Zukunft, freilich eingebettet in die interkantonalen Beziehungen und Vereinbarungen sowie in die Vorgaben des Bundes. Erstmals und damit «neu» war im Rahmen der Prüfungstätigkeit der Begriff «*Bildungspolitik*», auch wenn die Regierung in anderen Bereichen ebenfalls eine «Politik» pflegt, so beispielsweise im Personalwesen eine Personalpolitik³¹.

Die für das Bildungsdepartement zuständige Subkommission näherte sich im Rahmen der Prüfungstätigkeit 2012/2013 über Befragungen von Vertreterinnen und Vertretern des Bildungsdepartementes und departementsexternen bildungskompetenten Personen dem Prüfungsschwer-

²⁵ Art. 10 der Verfassung des Kantons St.Gallen (sGS 111.1; abgekürzt Kantonsverfassung bzw. KV).

²⁶ Art. 24 f. KV.

²⁷ Art. 71 KV und Art. 16a des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1; abgekürzt StVG).

²⁸ Art. 16b StVG.

²⁹ Art. 16d f. StVG.

³⁰ Art. 16f f. StVG.

³¹ Art. 7 des Personalgesetzes (sGS 143.1).

punkt an. Die Departementsleitung des Bildungsdepartementes setzte sie im Rahmen des vorläufigen Abschlusses der Prüfungstätigkeit im Dezember 2012 ins Bild, dass die Regierung keine greifbare Bildungspolitik habe, wie man sich eine solche vorstellen könnte. Das Bildungsdepartement nehme sich aber für das Jahr 2013 vor, eine Bildungspolitik zu entwerfen. Die Kommission erstreckt deshalb den Prüfungsschwerpunkt auf die Prüfungstätigkeit 2013/2014.

2.5 Finanzdepartement

2.5.1 Prüfungsschwerpunkt

Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen und insbesondere das Amt für Feuerschutz

Die Staatswirtschaftliche Kommission definierte das kantonale Amt für Feuerschutz (AFS) als Schwerpunkt der Prüfungstätigkeit 2012/2013. Das AFS ist der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen (GVA) personell, finanziell und organisatorisch angegliedert.³² Die GVA versichert mit dem gesetzlichen Auftrag alle Gebäude im Kanton St.Gallen gegen Feuer- und Elementarschäden. Versicherungsschutz besteht ab Baubeginn mit der Bauzeitversicherung, die automatisch mit der Baubewilligung eröffnet wird. Das Versicherungsverhältnis endet mit dem Abbruch des Gebäudes. Die GVA fördert Massnahmen zur Verhinderung, Verminderung und Bekämpfung der Feuer- und Elementargefahren mit Beiträgen.³³ Das AFS erfüllt die gesetzlichen Aufsichts- und Vollzugsaufgaben im baulich-technischen Brandschutz und in der Brandbekämpfung, soweit der Kanton in der Aufgabenteilung mit den Gemeinden zuständig ist. Es prüft sodann die Beitragsgesuche aus dem Feuerschutzfonds der GVA. Die Aktivitäten des AFS werden mit dem Feuerschutzanteil aus den Versicherungsprämien finanziert.³⁴

Im Zentrum der Prüfung standen zwei Themenbereiche:

1. Organisatorische Zuordnung der GVA in das Departement einerseits und organisatorische Zuordnung des AFS innerhalb der GVA andererseits;
2. Anwendung der Brandschutzvorschriften im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.

Die GVA ist dem Finanzdepartement organisatorisch zugeordnet. Die Frage, ob eine andere departementale organisatorische Zuteilung sinnvoller wäre (beispielsweise Zuordnung zum Sicherheits- und Justizdepartement), kann diskutiert werden, die Argumente für den Status quo sind aber bedeutend: Werden beispielsweise die Vermögensanlagen und versicherungstechnischen Aspekte betrachtet – auch im Kontext mit dem Risk-Management –, ist die GVA im Finanzdepartement organisatorisch richtig platziert. Es entspricht der Logik «Sichern und Versichern», dass die GVA und das AFS eine organisatorische Einheit bilden, wie auch die Bereiche «Prävention und Intervention» des AFS nicht zu trennen sind. Der Blick in andere Kantone zeigt: Bei den bestehenden 19 kantonalen Gebäudeversicherungsanstalten ist das AFS Bestandteil der GVA.

Aus einer ganzheitlichen Betrachtungsweise hat sich die Organisation bewährt. Jede neue Organisation würde unweigerlich neue Schnittstellen schaffen, die wieder gelöst werden müssten.

Der Brandschutz ist eine hoheitliche Aufgabe, die der Kanton regelt. Das AFS ist für den Vollzug verantwortlich. Die Schweizerischen Brandschutzvorschriften sind in allen Kantonen gültig. Sie wurden von der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF) erarbeitet.³⁵ Sie richten sich einerseits an Eigentümer und Nutzer von Bauten und Anlagen, andererseits an alle Personen, die

³² Siehe dazu: <http://www.gva.gvasg.ch/home/portrait.html> und Bericht 2010 der Staatswirtschaftlichen Kommission, Ziff. 24, S. 38 ff.

³³ Vgl. dazu auch den «Geschäftsbericht 2011 GVA AFS».

³⁴ Vgl. <http://www.gva.gvasg.ch/home/portrait.html>.

³⁵ Abrufbar unter: <http://www.praever.ch/de/bs/Seiten/default.aspx>.

bei Planung, Bau, Betrieb oder Instandhalten von Bauten und Anlagen tätig sind. Unter «Technischem Brandschutz» werden alle technischen Einrichtungen und Massnahmen zusammengefasst, die u.a. dazu beitragen, Brände frühzeitig zu erkennen und deren Ausbreitung möglichst zu verhindern. Technische Brandschutzmassnahmen unterstützen den baulichen Brandschutz. Unter «Baulichem Brandschutz» hingegen werden alle baulichen Massnahmen erfasst, die im Brandfall zur Sicherheit von Personen und Gebäuden beitragen.

Oft wird bei Umbauten und Umnutzungen seitens der Gebäudeeigentümer oder Nutzer der Besitzstand ins Spiel gebracht. Dabei rückt das Spannungsverhältnis zwischen Besitzstandswahrung und Personenschutz beim Brandschutz in den Vordergrund. Grundsätzlich kann der Besitzstand geltend gemacht werden, wenn eine bestehende Bausubstanz oder Nutzung unangetastet bleibt, d.h., keine erhebliche bauliche Veränderung oder keine Umnutzung erfolgt. Die bei der Erstellung des Gebäudes oder bei zwischenzeitlich allfällig durchgeführten Umbauten geltenden Brandschutzvorschriften müssen dabei erfüllt sein. Dem Personenschutz muss Rechnung getragen werden. Auch wenn keine bauliche Veränderung geplant ist, können brandschutztechnische Massnahmen verlangt werden.

Die für das Finanzdepartement zuständige Subkommission spürte bei den Verantwortlichen des AFS, dass sie sich des Spannungsverhältnisses von Bestandesgarantie und Feuerschutz bewusst sind. Bestehende Bauten und Anlagen seien bei einem Um- oder Anbau verhältnismässig und adäquat an die geltenden Brandschutzvorschriften anzupassen. Aufgrund fehlender Präzedenzfälle aus Rechtsstreitigkeiten wurde die St.Galler Praxis der Besitzstandsregelung bisher allerdings nicht gerichtlich beurteilt.

2.5.2 Nachkontrolle von Prüfungspunkten und Umsetzung von Empfehlungen

«AZALEE»

«AZALEE» heisst Arbeitszeit-, Absenzen-, Spesen- und Leistungserfassung des Staatspersonals des Kantons St.Gallen. Nach geltendem Dienstrecht haben die Mitarbeitenden die geleistete Arbeitszeit in der Regel täglich zu erfassen.³⁶ Dieser Grundsatz gilt auch unter dem neuen, seit dem 1. Juni 2012 geltenden Personalrecht.³⁷ Die Erfassung der Arbeitszeit durch die Mitarbeitenden erfolgte seit dem Jahr 1997 über eigens für die Bedürfnisse der Staatsverwaltung erarbeitete Excel-Tabellen. Dieses aus der Übergangslösung konzipierte Erfassungsmittel war in der Anwendung einfach, vermochte jedoch die Anforderungen an ein effizientes Managementsystem nur teilweise zu erfüllen. Insbesondere wegen der beschränkten Auswertungsmöglichkeiten war es als Führungsinstrument nur bedingt tauglich. Am 23. Mai 2007 beantragte das Personalamt ein zentrales Arbeitszeit-Managementsystem. Die Regierung erteilte im Februar 2008 den Projektauftrag für Beschaffung und Einführung einer zentralen, flächendeckenden Standard-Applikation für das Arbeitszeitmanagement unter dem Projektnamen «AZALEE».

Die Staatswirtschaftliche Kommission nahm sich «AZALEE» bereits in der Prüfungstätigkeit 2011/2012 an. Es zeigte sich, dass es gewisse technische Schwierigkeiten bei der Einführung von «AZALEE» gab.³⁸ Ebenfalls nahm sich die Rechtspflegekommission der Thematik an und schrieb in ihrem Bericht 2012: «Aus Sicht der Jugendanwaltschaft (...) [ist die] eingesetzte Software (...) in der Bedienungsfreundlichkeit im Vergleich zum früheren System für den durchschnittlichen Benutzer ein klarer Rückschritt»³⁹. Diese Berichterstattung der Rechtspflegekommission löste die Nachkontrolle durch die Staatswirtschaftliche Kommission aus.

³⁶ Art. 26 der Arbeitszeitverordnung (sGS 143.22).

³⁷ Art. 58 der Personalverordnung vom 13. Dezember 2011; sGS 143.11.

³⁸ Siehe den Bericht 2012 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung, Ziff. 2.5, S. 59.

³⁹ Siehe den Bericht 2012 der Rechtspflegekommission, Ziff. 6.7, S. 23.

Die verschiedenen Referenten zeigten der Subkommission im Rahmen der Prüfungstätigkeit 2012/2013 die Probleme während der Erarbeitung von «AZALEE» auf wie auch die Probleme nach deren Einführung. Zwischenzeitlich sind die «Kinderkrankheiten» gelöst, und das System läuft mehrheitlich stabil. Im Projektabschlussbericht (dieser wurde der Subkommission vorgelegt) werden detailliert der Werdegang des Projektes nachgezeichnet und die Lehren für die Zukunft gezogen.

Bei allen Schwierigkeiten der Anwendung im Alltag, beispielsweise beim Start der Anwendung, der vielfach als lang empfunden wird, werden die Anwenderinnen und Anwender nun ermuntert, «AZALEE» auch mit einer gewissen Gelassenheit anzunehmen und anzuwenden.

Bericht 40.07.08 «Stand und Entwicklung des Feuerwehrwesens»

Die für das Finanzdepartement zuständige Subkommission liess sich über den in Aussicht gestellten überarbeiteten Bericht 40.07.08 «Stand und Entwicklung des Feuerwehrwesens» informieren. Der Kantonsrat beschloss in seiner Frühjahrssession 2008, den Bericht an die Regierung zurückzuweisen, und er lud deshalb die Regierung ein, den Bericht mit folgenden Punkten zu ergänzen:

- a) Der Bericht ist mit einer Analyse der zukünftigen Gefahren im Kanton St.Gallen zu vervollständigen.
- b) Die Qualität des st.gallischen Feuerwehrwesens und deren Entwicklung sind durch geeignete Indikatoren und deren Messung zu belegen.
- c) Die Ergebnisse der Arbeiten zu den Konzepten FW 2010, FW 2015 sowie die Überlegungen zur künftigen Ausgestaltung von Chemiewehr und Stützpunktsystemen im Kanton St.Gallen sind ausführlich im Bericht darzulegen.
- d) Der Bericht hat sich eingehender auseinanderzusetzen mit den Rekrutierungsproblemen der Feuerwehren und soll konkrete Lösungsansätze dazu aufzeigen.
- e) Der Bericht hat sich vertieft zu befassen mit den Problemen der zunehmenden Einsatzhäufigkeit und den steigenden Anforderungen aufgrund des vermehrten Einsatzes technischer Hilfsmittel. Auch dazu sind allenfalls notwendige Massnahmen zur Problemlösung aufzuzeigen.⁴⁰

Die Subkommission fragte nach dem *aktuellen* Stand. Nach Auskunft der befragten Personen liegt das Konzept FW 2015 vor und fand Eingang in den Postulatsbericht. Die Arbeiten am Bericht seien so weit gediehen, dass die Zuleitung an den Kantonsrat im Jahr 2013 erwartet werden könne.

Die Kommission erwartet, dass der Bericht tatsächlich in diesem Jahr dem Kantonsrat unterbreitet wird.

⁴⁰ ABI 2008, 1579 (40.07.08 Stand und Entwicklung des Feuerwehrwesens).

2.6 Baudepartement

2.6.1 Prüfungsschwerpunkt

Von der Regionalen Sportanlage Sarganserland zur Sporthalle Riet

Die nahezu 30 Jahre alte Regionale Sportanlage Sarganserland (RSA) wies erhebliche bauliche Schäden auf. So wurde im Jahr 2005 aufgrund einer Überprüfung der Tragfähigkeit des Daches festgestellt, dass die zulässigen Belastungswerte nach den aktuellen Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) nicht eingehalten sind. Aufgrund der Erkenntnisse aus den Gutachten der Ingenieure veranlasste die Gemeinde Sargans daher im Jahr 2006 die Umsetzung baulicher Sofortmassnahmen zur Verstärkung der Dachkonstruktion. Diese sollten die Gebrauchstauglichkeit der Sporthalle wieder sicherstellen. Die geforderten Werte konnten allerdings nach wie vor nicht erreicht werden. In Zusammenarbeit mit Statikexperten wurde deshalb ein Sicherheitsplan erstellt, der die weitere Nutzung der Sporthalle mit Einschränkungen ermöglichte. Untersuchungen zeigten, dass die Sporthalle umfassend saniert werden müsste. Vertiefte Analysen zeigten, dass die Kosten für eine zeitgemässe Sanierung der Dreifachsporthalle mit Anbau einer Einfachsporthalle nur unwesentlich unter den Kosten eines Neubaus liegen würden.⁴¹

Nach dem Abbruch und Neubau wurde im August 2012 die neue Vierfach-Sporthalle Riet eingeweiht und der Öffentlichkeit übergeben. Die für das Baudepartement zuständige Subkommission interessierte sich für den Prozess dieses Bauvorhabens, und zwar von der Bestellung bis zur Übergabe an die Nutzer.

Architektonisch gelungene und zweckmässige Sporthalle

Die neue Sporthalle Riet ist ein Bau, der über die Kantons Grenzen hinweg Beachtung findet: Die Sporthalle Riet wurde mit einem Anerkennungspreis ausgezeichnet und reiht sich in die 50 anerkannten modernen Holzbauten der Schweiz ein.⁴² «Eine zeitgenössische Konstruktion auf technisch hohem Niveau», so das Urteil. Die «SonntagsZeitung» widmete der Sporthalle einen Artikel und strich die vorbildliche nachhaltige Bauweise hervor.⁴³ Es ist ein Bau aus Holz: 1250 Kubikmeter Rohholz wurden verbaut. Das ganze Gebäude steht auf einer Pfahlfundation und wurde im Minergie-Standard ausgeführt.

Die Subkommission gewann nach der Besichtigung ebenfalls den Eindruck, dass die Sporthalle Riet gelungen ist: sowohl architektonisch als auch, was die Zweckmässigkeit der Anlage angeht. Neben der architektonischen Sichtweise sind politische Prozesse und Rahmenbedingungen beachtenswert.

Kostendach

Der Kantonsrat sprach einen Kredit mit Kostendach. Die Anlagekosten wurden auf 20,34 Mio. Franken beziffert. Nach Abzug des Anteils der Gemeinde Sargans in Höhe von 4,54 Mio. Franken und des Bundesbeitrags von 1 Mio. Franken verblieben Kosten von 14,8 Mio. Franken zulasten des Kantons.⁴⁴ Die Einhaltung des Kostendachs war für alle Involvierten eine Herausforderung: Das Machbare und nicht das Wünschbare zählte. Auch Redimensionierungen während des Bauprozesses mussten vorgenommen werden.

⁴¹ 35.07.02 Kantonsratsbeschluss über Erwerb und Erweiterung der Sporthallen für die Kantonsschule Sargans sowie das Berufs- und Weiterbildungszentrum Sarganserland vom 2. Mai 2007 (ABI 2007, 1675).

⁴² Siehe «Sarganserländer» vom 28. September 2012: Tamina Therme wird mit Prix Lignum ausgezeichnet, S. 5 f.

⁴³ Siehe «SonntagsZeitung» vom 16. Dezember 2012: Nachhaltige Freude.

⁴⁴ Vgl. 35.07.02 Kantonsratsbeschluss über Erwerb und Erweiterung der Sporthallen für die Kantonsschule Sargans sowie das Berufs- und Weiterbildungszentrum Sarganserland vom 2. Mai 2007, S. 3.

Die finanziellen Vorgaben gemäss Kostendach wurden eingehalten. Das «Pilotprojekt» Sporthalle Riet mit einem vor der Wettbewerbsausschreibung festgelegten Kostendach könnte bei Standardbauten wie Schulen oder Sportanlagen wegweisend für zukünftige Projekte sein.

Ablauf eines Bauprojektes

Damit rücken Prozess und Abläufe eines Bauprojektes ins Zentrum der Betrachtung. Im Hinblick darauf, dass im Hoch- und Tiefbau in den nächsten Jahren grössere Investitionen im Milliardenbereich getätigt werden, ein wichtiger Punkt. Die Subkommission diskutierte mit den verschiedenen Referenten im Rahmen der Prüfung ein mögliches Modell für den Ablauf eines Bauprojektes, das den Kantonsrat früher und allenfalls wirkungsvoller als bisher üblich einbezieht:

- Bestellung
- Berechnung des Kostendachs mit den Varianten Sanierung oder Neubau
- Botschaft zuhanden des Kantonsrates
- parlamentarisches Verfahren
- evtl. Volksabstimmung
- Wettbewerb
- Realisierungsphase

Aus Sicht der Staatswirtschaftlichen Kommission könnte dieses vereinfacht dargestellte Modell in Zukunft bei verschiedenen Bauvorhaben eine adäquate Alternative zum heutigen Ablauf sein. Es würde die Mitwirkung des Kantonsrates zu einem früheren Zeitpunkt sicherstellen.

Miet- und Bestellwesen

Im Rahmen der Prüfungstätigkeit der Subkommission sprachen verschiedene Referenten das Thema Miet- und Bestellwesen im Kanton St.Gallen an: Wie stellt sich der Prozess von der Bestellung eines Objektes bis zur Übergabe an den Nutzer dar? Wie erfolgt die departementale Zusammenarbeit? Nach welchen Kriterien wird ein Raumbedarf evaluiert? Wann und durch wen können Objekte gemietet werden? Die Subkommission konnte bei manchen Ausführungen ein Unbehagen über die heutige Praxis des Miet- und Bestellwesens erkennen.

Die oben ausgeführten Diskussionspunkte (Ablauf eines Bauprojektes, Miet- und Bestellwesen) werden auch Gegenstand des Postulates 43.10.12 «Bauinvestitionen: Anpassungen bei den Investitionsprozessen im Hoch- und Tiefbau» sein. Die Regierung wurde eingeladen, in einem Bericht Optimierungen bei der Planung und Realisierung von kantonalen Hoch- und Tiefbauten sowie die Möglichkeiten der Mitwirkung des Kantonsrates aufzuzeigen und dem Kantonsrat allenfalls Vorschläge für eine Anpassung der Gesetzgebung zu unterbreiten.⁴⁵

Aus Sicht der Kommission müsste insbesondere beim Mietwesen eine stärkere Mitbestimmung bzw. Federführung seitens des Baudepartementes vor Abschluss von Mietverträgen geprüft werden. Die Kommission hat die Erwartung, dass der Postulatsbericht im Jahr 2013 dem Kantonsrat unterbreitet werden wird.

⁴⁵ ABI 2010, 3940.

2.7 Sicherheits- und Justizdepartement

2.7.1 Prüfungsschwerpunkt

Migrationsamt

Die Staatswirtschaftliche Kommission definierte das Migrationsamt als Schwerpunkt der Prüfungstätigkeit 2012/2013 im Bereich des Sicherheits- und Justizdepartementes. Zu Beginn der Prüfungstätigkeit liess sich die Subkommission vom Leiter und vom Mitarbeitenden des Migrationsamtes über die Aufgabenbereiche informieren.

Das Migrationsamt ist in vier Abteilungen organisiert: Ausländerabteilung, Zentrale Dienste, Ausweisstelle und Asylabteilung. Im weiteren Verlauf der Prüfungstätigkeit setzte die Subkommission ihren Schwerpunkt im Asylwesen, begründet in der Aktualität des Themas: Im Jahr 2012 wurden 28'631 Asylgesuche in der Schweiz eingereicht, was einer Zunahme von 27 Prozent gegenüber 2011 entspricht.⁴⁶ Weil die Kantone einen definierten Prozentsatz der Asylsuchenden übernehmen müssen (St.Gallen: 6 Prozent), führt der Anstieg der Gesuche automatisch zu einer entsprechenden Zunahme der im Kanton St.Gallen unterzubringenden Personen.

Asylabteilung

Die Organisation des Migrationsamtes erfuhr auf 1. Dezember 2012 strukturelle Veränderungen. Im Kontext der Prüfungstätigkeit interessierte die Organisation der Asylabteilung. Diese ist zuständig für die Unterbringung und Betreuung der Asylsuchenden in den kantonalen Asylzentren. Im Kanton St.Gallen bestehen vier Asylzentren: Bommerstein, Neckermühle, Thurhof und Landegg mit insgesamt 331 Plätzen. Da die bestehenden Asylzentren an ihre Grenzen stiessen, wurden vorübergehend während der Wintermonate in Rapperswil-Jona Asylsuchende in einer Jugendherberge untergebracht. Der Auftrag jedes Zentrums ist in einem Leistungskatalog festgehalten, und die Ausführung der Aufgaben sind mittels Richtlinien, Weisungen und Merkblättern geregelt. Die Hausordnung regelt den Alltag in den Zentren. Die für das Sicherheits- und Justizdepartement zuständige Subkommission liess sich diese Dokumente vorlegen. Die Rückkehrberatung ist ebenfalls in der Asylabteilung angesiedelt. Rückkehrhilfe beinhaltet ein System von Leistungen, mit dem eine Rückkehr ins Heimatland gefördert wird. Im Kanton St.Gallen werden die Asylsuchenden bereits zu Beginn ihres Aufenthalts über Leistungen und Bedingungen der Rückkehrhilfe informiert und haben jederzeit Zugang zu einer individuellen Beratung.⁴⁷ Ausserdem ist die Asylabteilung im Asylverfahren direkte Ansprechstelle des Bundes.

«Zwei-Phasen-Modell»

Im Kanton St.Gallen werden Asylsuchende im sogenannten «Zwei-Phasen-Modell» untergebracht und betreut: Bis zur Zuweisung an die politischen Gemeinden werden sie auf die vier kantonalen Asylzentren verteilt. Keine Rolle für die Zuteilung spielt, welcher Ethnie die Asylsuchenden angehören oder ob es sich um sogenannte «Dublin»-Fälle handelt. Letztere haben keine Aussicht, in der Schweiz bleiben zu können.

In den kantonalen Asylzentren werden die Asylsuchenden einerseits mit den Grundzügen der schweizerischen Lebensverhältnisse vertraut gemacht und andererseits auf eine selbständige Lebensführung in der politischen Gemeinde vorbereitet. Dies erfordert gemäss Betreuungskonzept eine Aufenthaltsdauer von 6 bis 9 Monaten. Faktisch ist die Aufenthaltsdauer jedoch aufgrund der starken Zunahme der Asylgesuche deutlich kürzer, nämlich lediglich 2 bis 3 Monate. Die anschliessende Zuteilung der Asylsuchenden auf die Gemeinden erfolgt in Zusammenarbeit mit der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP). Wegen der kurzen Verweildauer in den kantonalen Zentren müssen auch die «Dublin»-Fälle auf die Gemeinden verteilt werden.

⁴⁶ Vgl. Medienmitteilungen des Bundesamtes für Migration vom 22. Januar 2013.

⁴⁷ Vgl. <http://www.sg.ch/home/sicherheit/Asylwesen/rueckkehrhilfe.html>.

Die Subkommission thematisierte den sich für sie aus den vorangehenden Feststellungen ergebenden Handlungsbedarf mit der Leitung des Migrationsamtes. Sie nahm mit Befriedigung davon Kenntnis, dass das Amt Handlungsoptionen, darunter auch das von der Subkommission angesprochene fünfte Zentrum und die Unterbringung der «Dublin»-Fälle in einem einzigen Zentrum, prüft.

Die Subkommission konnte sich «vor Ort» in einem Asylzentrum ein Bild machen. Die Mitarbeiterinnen und der Mitarbeiter leisten in einem anspruchsvollen, z.T. belastenden Umfeld Beachtliches mit grossem Engagement.

Asylbereich... Veränderungen als Konstante

Die schweizerische Asylpolitik ist gekennzeichnet durch stetige Asylgesetzrevisionen (10 Revisionen in 30 Jahren) und Neustrukturierungen auf allen politischen Ebenen, die sich auch im Verlauf und nach der Prüfungstätigkeit der Subkommission bemerkbar machten:

- Im Rahmen der Beratung des Postulatsberichtes 40.12.07 «Zuständigkeiten in den Bereichen Asyl und Integration» in der Februarsession 2013 des Kantonsrates wurden die Schnittstellen bereinigt.⁴⁸ Es gilt der Grundsatz «Integration aus einer Hand». Integrationsförderung erfolgt künftig durch das Departement des Innern. Auf der anderen Seite werden die Geldflüsse für die Aufenthaltspauschalen für Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Personen, anerkannte Flüchtlinge und Nothilfeempfänger beim Sicherheits- und Justizdepartement konzentriert. Der Kantonsrat hat die Regierung eingeladen, beim Vollzug des revidierten eidgenössischen Asylgesetzes, das Kanton und Gemeinden betrifft, entsprechende Massnahmen zu ergreifen und auf geeignete Art und Weise dem Kantonsrat Bericht zu erstatten.
- *Bund* und *Kantone* kamen anlässlich der nationalen Asylkonferenz vom 21. Januar 2013 überein, u.a. drei bis vier zusätzliche Bundeszentren zu eröffnen.⁴⁹ Wo genau sich diese Bundeszentren befinden sollten, steht nicht fest. Allerdings sollen sie in den Regionen der bisherigen Empfangsstellen – u.a. Altstätten – aufgebaut werden.⁵⁰

Die Umsetzung der beschlossenen Massnahmen der Asylkonferenz wird Zeit beanspruchen, womöglich mehrere Jahre.⁵¹ Folglich drängt sich *innerkantonal* die Frage nach einem fünften Asylzentrum weiterhin auf. Ist der politische Wille vorhanden, am «Zwei-Phasen-Modell» festzuhalten und die 6 bis 9 Monate Aufenthaltsdauer in den kantonalen Asylzentren zu realisieren, und führen Reformen des Asylwesens auf Bundesebene (u.a. Beschleunigung der Verfahren) nicht zu einer Abnahme der vom Kanton St.Gallen aufzunehmenden Personen, wird ein zusätzliches fünftes Zentrum die Konsequenz sein.

Die Kommission erwartet, dass die Frage nach der Schaffung eines fünften Asylzentrums zeitnah, trotz der laufenden eidgenössischen Asylgesetzrevision, beantwortet wird. Im Vordergrund steht dabei für die Kommission das Anliegen, die bestehenden Zentren zu entlasten, indem die «Dublin»-Fälle in eigens dafür vorgesehenen kantonalen Zentren untergebracht werden und nicht auf die Gemeinden verteilt werden müssen. Als Variante ist die Schaffung eines «Minimalzentrums» prüfenswert, in dem die renitenten und straffälligen Asylpersonen untergebracht werden könnten.

⁴⁸ Siehe dazu auch die Medienmitteilung der vorberatenden Kommission vom 24. Januar 2013: «Schnittstellen in den Bereichen Asyl und Integration bereinigt» (ABI 2013, 303).

⁴⁹ Siehe Neue Zürcher Zeitung vom 22. Januar 2013: Neue Zuversicht in der Asylpolitik, S. 9.

⁵⁰ Zu dieser Thematik wurde die Interpellation 51.13.16 in der Februarsession 2013 des Kantonsrates eingereicht: «Bundeszentrum für Asylbewerber in Altstätten?» (ABI 2013, 762). Ebenfalls eingereicht wurde die Einfache Anfrage 61.13.09: «Asylwesen: Bundes- und kantonale Zentren für Asylsuchende im Kanton St.Gallen und den Ostschweizer Kantonen».

⁵¹ Siehe «Tages-Anzeiger» vom 22. Januar 2013: Kantone stellen sich hinter Sommaruga, S. 4.

2.8 Gesundheitsdepartement

2.8.1 Prüfungsschwerpunkt

E-Health als Dienststelle

Der Fachbereich E-Health ist eine Dienststelle im Generalsekretariat des Gesundheitsdepartementes. Sie berät und unterstützt die Benutzerinnen und Benutzer im Einsatz der Basisinfrastruktur und Fachanwendungen in den Ämtern und Diensten des Gesundheitsdepartementes. Das Web-Publishing gestaltet, realisiert und pflegt die Web-Inhalte im Verantwortungsbereich des Gesundheitsdepartementes.

Der Dienstleiter koordiniert Aufgaben organisatorischer, rechtlicher und technischer Art im Bereich E-Health, die im Gesundheitswesen von übergreifender Bedeutung sind. Er stellt den Informationsaustausch mit anderen koordinierenden Fachstellen sowie mit E-Government- und E-Health-Verantwortlichen anderer Kantone und des Bundes sicher. Er ist Anlaufstelle für E-Health-Fragen für Spitäler, Kliniken, Ärztenetzwerke, selbständig öffentlich-rechtliche Anstalten und weitere kantonale Stellen.⁵²

Die Dienststelle umfasst den Leiter, dessen Stellvertreter, eine AIV/Web-Publisherin und eine weitere Web-Publisherin, also vier Personen.

E-Health als Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien im Gesundheitswesen

E-Health ist der integrierte Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologie zur Gestaltung, Unterstützung und Vernetzung aller Prozesse und aller Teilnehmenden im Gesundheitswesen, nämlich von Patientinnen und Patienten, Ärztinnen und Ärzten, Therapeutinnen und Therapeuten, Versicherten und Versicherungen, Labors, Apotheken, Spitälern und Pflegenden. Als Nutzen resultieren daraus gesteigerte Patientensicherheit, Behandlungsqualität und Behandlungseffizienz sowie – in der Folge – geringere Kosten der Leistungserbringung.⁵³ Datensicherheit und adäquater Datenschutz setzen der Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologie Leitplanken und Grenzen.

Der Leiter der Dienststelle E-Health entwickelte in seinen Ausführungen vor der Subkommission E-Health sogar eine Art «Idee» bzw. «Konzept», die bzw. das sämtliche Dienstleistungen im Gesundheitswesen mit dem Ziel erfasst, sie hinsichtlich Bedarf, Qualität, Verfügbarkeit sowie Nutzen und Kosten zugunsten der Patientinnen und Patienten zu optimieren. Gegenwärtig liegt der Entwicklungs- und Ausbaubedarf in der Digitalisierung und im medienbruchfreien Datenaustausch unter sämtlichen im Gesundheitswesen Angesprochenen und Involvierten, also in der elektronischen Unterstützung der Prozesse. Darauf beruht die Betonung des «E» in E-Health. Die Entwicklung muss aber auf «G-Health» zugehen, nämlich *Good Health*, die umfassende Optimierung der Dienstleistungen im Gesundheitswesen, welcher Art auch immer.

Stand der Prüfung

Die Staatswirtschaftliche Kommission nahm sich E-Health als Prüfungsschwerpunkt der Prüfungstätigkeit 2012/2013 im Bereich des Gesundheitsdepartementes vor. Die Subkommission stieg über die Dienststelle E-Health in den Themenkomplex ein, um ihre Information auf E-Health als Anwendungen von Informations- und Kommunikationstechnologien im Gesundheitswesen auszudehnen.

⁵² http://intranet.sg.ch/gd/home/organisation_gd/E-Health.html.

⁵³ Siehe:

- <http://www.e-health-suisse.ch/grundlagen/index.html?lang=de>;
- <http://www.sg.ch/home/gesundheit/ehealth.html>.

Unter E-Health als Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien im Gesundheitswesen liess sich die Subkommission bis zum Abschluss ihrer Prüfungstätigkeit 2012/2013 über folgende Aspekte von E-Health informieren und dokumentieren:

- Begriff, Inhalt, Konzept und Idee von E-Health;
- Grundlagen von E-Health;
- abgeschlossene strategische Projekte im Bereich E-Health, Blick in die laufenden Arbeiten eines E-Health-Programms und Ausblick auf künftige Aufgaben;
- Behörden und Dienststellen des Kantons, die in E-Health involviert sind, und Rolle des Kantons im Projekt E-Health;
- Existenzberechtigung bzw. Legitimation von E-Health.

Die Subkommission erkannte als aktuellste Schwerpunkte in der Ausgestaltung und Weiterentwicklung von E-Health einerseits die Einbindung *aller* von E-Health Angesprochenen und in E-Health Involvierten im Gesundheitswesen, nämlich all diese «an einen gemeinsamen Tisch zu bringen bzw. zu bekommen», und andererseits den Ausgleich der verschiedensten Interessen und Motivationen unter den von E-Health Angesprochenen und den in E-Health Involvierten zu Beteiligung und Pflege sowie Weiterentwicklung des Grossprojektes.

Auf Vorschlag der Subkommission dehnt die Kommission den Prüfungsschwerpunkt auf die Prüfungstätigkeit 2013/2014 aus, um die Dimensionen und die Komplexität von E-Health im Rahmen der parlamentarischen Aufsicht ausreichend erfassen zu können.

2.9 Selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten

Nach dem Geschäftsreglement des Kantonsrates⁵⁴ prüft die Staatswirtschaftliche Kommission u.a. die Amtsführung der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten. Bisher konzentrierte sie sich auf:

- die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen;
- die Universität St.Gallen;
- die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen;
- die Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen.

Wie schon seit Jahren wird die Kommission alle Jahres- bzw. Geschäftsberichte dieser selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten über das Jahr 2012 gemeinsam und gesamthaft prüfen und dem Kantonsrat darüber in der Septembersession 2013 Bericht erstatten.⁵⁵

Die Berichte im Zusammenhang mit den Spitalverbunden berät die Finanzkommission vor. Diese Zuweisung hatte seinerzeit das Präsidium im Einvernehmen mit den seinerzeitigen Präsidenten der Finanzkommission und der Staatswirtschaftlichen Kommission getroffen.⁵⁶

Die Melioration der Rheinebene, die Kantonale Familienausgleichskasse und die Familienausgleichskasse für Selbständigerwerbende ausserhalb der Landwirtschaft sowie das Rheinunternehmen sind weitere selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten nach kantonalem Recht, ohne dass die Kommission in Anspruch nimmt, all diese verselbständigten Gebilde abschliessend aufzuzählen. Die Interstaatliche Hochschule für Technik Buchs NTB, die Hochschule für Technik Rapperswil HSR und die FHS St.Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften, sind Anstalten auf der Grundlage interkantonaler bzw. interstaatlicher Vereinbarungen. Die Kommission prüft diese verselbständigten Gebilde in der Regel zusammen mit dem Departement, dem sie nahestehen, ansonsten im Rahmen einer gesonderten Prüfung.

⁵⁴ Art. 15 Abs. 1 Bst. a GeschKR. Siehe Ziff. 1.1 dieses Berichtes.

⁵⁵ Praxis der Staatswirtschaftlichen Kommission ab der Berichterstattung im Jahr 2009 (siehe Bericht 2009 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung vom 21. April 2009, Ziff. 28, S. 49).

⁵⁶ Siehe schon Bericht 2004 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung, Ziff. 4, S. 53.

3 Planung der Staatstätigkeit

Staatsleitung sowie politische Planung und Controlling

Die Staatswirtschaftliche Kommission skizzierte in ihrem Bericht 2012 zur Staatsverwaltung unter «Planung der Staatstätigkeit» ihr Verständnis und ihre Vorstellungen der Ziffer über:

- Staatsleitung und politische Planung;
 - Grundlagen der politischen Planung;
 - Einbindung des Parlamentes in die Planung der Staatstätigkeit;
 - Prüfung der Planung der Staatstätigkeit durch die Staatswirtschaftliche Kommission.⁵⁷
- Sie verweist an dieser Stelle darauf.⁵⁸

Konzept der Regierung über die Planungs- und Steuerungsinstrumente

Die Regierung genehmigte im Oktober 2012 das von der Generalsekretäre-Konferenz erarbeitete Konzept «Planungs- und Steuerungsinstrumente».⁵⁹ Dieses Konzept beschreibt die Inhalte und das Zusammenwirken der Instrumente der politischen Planung und Steuerung. Es legt die Prozesse, den Zeitplan und die Federführung für Erarbeitung und Anwendung der Instrumente fest. Es thematisiert in seiner Ausgangslage den Stellenwert der politischen Planung und Steuerung, den Steuerungskreislauf der Regierung sowie den Bezug der politischen Planung und Steuerung zum Staatshaushalt. Im Folgenden beschreibt es für die Schwerpunktplanung, für die Departementsstrategien und deren Qualitätsprüfung, für den Aufgaben- und Finanzplan sowie das Investitionsprogramm, für das Controlling und für das Staatsziel-Monitoring im Wesentlichen die Grundsätze, den Inhalt, das Vorgehen und den Zeitplan. Die Generalsekretäre-Konferenz legte dem Konzept den konsolidierten Zeitplan für die Amtsdauer 2012/2016 bei, den die Regierung mit dem Konzept genehmigte.

Die Kommission wird sich für ihre Prüfung der Planung der Staatstätigkeit⁶⁰ in der Amtsdauer 2012/2016 am konsolidierten Zeitplan gemäss Beilage zum Konzept «Planungs- und Steuerungsinstrumente» orientieren und ihre Prüfungstätigkeit 2013/2014 aller Voraussicht nach auf die Schwerpunktplanung 2013–2017 ausrichten, welche die Regierung im Mai 2013 veröffentlichen wird.

⁵⁷ 32.12.01 Bericht 2012 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung vom 23. Februar 2012, Ziff. 3, S. 44 ff. mit Hinweisen.

⁵⁸ Siehe auch: «Mitwirkung des Parlaments an der politischen Planung», Adrian Mattle, Zürcher Studien zum öffentlichen Recht Nr. 200, Schulthess Juristische Medien AG, Zürich/Basel/Genf 2011.

⁵⁹ Konzept «Planungs- und Steuerungsinstrumente»; Genehmigung (RRB 2012/706 der Regierung vom 9. Oktober 2012).

⁶⁰ Art. 15 Abs. 1 Bst. b GeschKR.

4 Ergebnis des Regierungscontrollings

Controlling im Allgemeinen

Die Staatswirtschaftliche Kommission thematisierte in ihrem Bericht 2012 zur Staatsverwaltung unter der Ziffer «Ergebnis des Regierungscontrollings» folgende Aspekte:

- Controlling im Allgemeinen;
- Regierungscontrolling;
- Prüfung des Ergebnisses des Regierungscontrollings durch die Staatswirtschaftliche Kommission.⁶¹

Sie bestätigt diese Ausführungen und verweist an dieser Stelle darauf.

Ergebnis des Regierungscontrollings im Geschäftsbericht 2011 der Regierung

Die Regierung berichtete in ihrem Geschäftsbericht 2011 u.a. über das Regierungscontrolling mit dem damals aktuellen Stand.⁶² Im Projektportfolio zeigt sie den Stand der laufenden Projekte auf, und in der Übersicht der Gesetzesvorhaben weist sie diejenigen Gesetze aus, die im Berichtsjahr 2011 bearbeitet wurden oder seit dem Jahr 2011 angewendet werden. Um das Ergebnis des Regierungscontrollings im Rahmen der weiteren Prüfungsaufgaben und der zur Verfügung stehenden Ressourcen adäquat prüfen zu können⁶³, beschränkte sich die Kommission auf das Projektportfolio und traf eine Auswahl derjenigen Projekte in der Zuständigkeit der Departemente, über deren Stand sie sich ein Bild machen wollte:

Zuständigkeit	Projektbezeichnung
Volkswirtschaftsdepartement	Teilrevision des Jagdgesetzes
Departement des Innern	Projekt Sozialberatung Kanton St.Gallen (einschliesslich Case Management)
Bildungsdepartement	FHO – wohin?
Finanzdepartement	Revision der Versicherungskassen (Gesetz über die St.Galler Pensionskasse)
Baudepartement	Erweiterung der Kantonsschule Sargans (in Abstimmung mit dem Bildungsdepartement)
Gesundheitsdepartement	Gesundheitsgesetz (Totalrevision des Gesundheitsgesetzes)

Im Projektportfolio sind die Dauer der Projekte und die in den einzelnen Projekten federführenden und mitwirkenden Departemente ersichtlich. Zudem liefert die Übersicht Anhaltspunkte zum Umfang der Projekte, indem die veranschlagten Ressourcen in Personaltagen wiedergegeben sind. Durch ein «Ampel-Prinzip» wird im Weiteren die Zielerreichung bezüglich Termin, Kosten und Qualität signalisiert.

Vielfach informierten die Departemente die zuständige Subkommission mit einem Statusbericht über den Stand der ausgewählten Projekte. Hatten Subkommissionen das Bedürfnis nach weiterer oder vertiefter Information, nutzten sie dazu das jeweilige Schlussgespräch im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit. Die Kommission ihrerseits nahm von den Informationen ihrer Subkommissionen über den Stand der ausgewählten Projekte Kenntnis und hat zu einzelnen Projekten folgende Bemerkungen:

⁶¹ 32.12.01 Bericht 2012 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung vom 23. Februar 2012, Ziff. 4, S. 47.

⁶² Geschäftsbericht 2011 der Regierung vom 20. März 2012, Ziff. 4 Regierungscontrolling, S. 58 ff.

⁶³ Art. 15 Abs. 1 GeschKR.

Projekt	Bemerkungen
Teilrevision des Jagdgesetzes	<p>Der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes informierte die für das Volkswirtschaftsdepartement zuständige Subkommission über den aktuellen Stand der Teilrevision des Jagdgesetzes. Das Ergebnis der Vernehmlassung über den Entwurf des Volkswirtschaftsdepartementes für eine Teilrevision des Jagdgesetzes war relativ kontrovers, wobei folgende Punkte im Vordergrund standen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wildschaden-Thematik; 2. Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden im Jagdwesen; 3. Finanzierungskreislauf. <p>Das Volkswirtschaftsdepartement wertete das Ergebnis der Vernehmlassung aus und passte den Entwurf für die Teilrevision des Jagdgesetzes an. Der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes hoffte, dass die Regierung ihre Vorlage über die Teilrevision des Jagdgesetzes dem Kantonsrat auf das Jahr 2014 unterbreiten können wird, allenfalls auf das Jahr 2015, weil die laufende Jagdrevier-Pachtdauer im Jahr 2016 ausläuft. Sollte sich der Zeitplan nicht einhalten lassen – so seinerzeit der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes im Weiteren – können, weil das Volkswirtschaftsdepartement für die Teilrevision des Jagdgesetzes «Qualität vor Zeit» setzt, ist möglich und wäre denkbar, die jetzt laufende Revierjagd-Pachtdauer zu verlängern, wie dies der Gesetzgeber seinerzeit beim Erlass des jetzt geltenden Jagdgesetzes auch schon machte. Nun erklärt die Regierung im Abschnitt «Regierungscontrolling» ihres Geschäftsberichtes 2012, dass und weshalb sich die Teilrevision des Jagdgesetzes verzögert. Der neu geplante Vollzugsbeginn ist für das Jahr 2016 vorgesehen.⁶⁴</p> <p>Die Kommission geht davon aus, dass die hängige Teilrevision des Jagdgesetzes schon aufgrund des Regelungsgegenstandes «Jagd», aber auch aufgrund einzelner Revisionsaspekte wie die Wildschaden-Thematik und der Finanzierungskreislauf in der Jagd den Kantonsrat intensiv befassen wird.</p>
Projekt Sozialberatung Kanton St.Gallen (einschliesslich Case Management)	<p>Die für das Departement des Innern zuständige Subkommission liess sich bereits im Rahmen der Prüfungstätigkeit 2011/2012 über das Projekt Sozialberatung Kanton St.Gallen einschliesslich Case Management informieren.⁶⁵ Der seinerzeitige Leiter des Amtes für Soziales teilte der Subkommission Anfang November 2011 u.a. mit, dass als letzter Schritt in der Umset-</p>

⁶⁴ Geschäftsbericht der Regierung vom 19. März 2013, Ziff. 4 Regierungscontrolling, Allgemeine Bemerkungen, S. 60, und Projektportfolio, S. 63.

⁶⁵ 32.12.01 Bericht 2012 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung vom 23. Februar 2012, Ziff. 4, S. 48.

	<p>zungsphase des Projektes Sozialberatung das Pilotprojekt «Case Management» laufe, das im Jahr 2012 zum Abschluss kommen solle. Die Auswertung der Testphase II sollte Mitte des Jahres 2012 abgeschlossen sein. Daran anschliessend könne das Ergebnis des Projektes präsentiert werden, verbunden mit Vorschlägen, wie das Case Management in der Sozialberatung eingeführt werden könne. Zusammenfassend sei das Case Management gut unterwegs.</p> <p>Im Rahmen der Prüfungstätigkeit 2012/2013 griff die gleiche Subkommission das Projekt wieder auf, um sich Anfang November 2012 über die Entwicklung und den aktuellen Stand des Projektes informieren zu lassen. Dabei machte die Generalsekretärin des Departementes des Innern die Subkommission darauf aufmerksam, dass die Prüfung des Projektes – nämlich am 7. November 2012 – etwas «verfrüht» erfolge, weil der Departementsleitung des Departementes des Innern und dem Amt für Soziales die aktuellen Zwischenergebnisse aus dem Pilotprojekt «Case Management» noch nicht bekannt seien. Die Subkommission musste feststellen, dass das Projekt noch nicht abgeschlossen war und der Abschluss nicht mehr im Jahr 2012 zu erwarten sei. Jetzt erklärt die Regierung im Abschnitt «Regierungscontrolling» ihres Geschäftsberichtes 2012, dass und weshalb sich das Projekt und damit der Projektabschluss verzögern. Danach soll das Projekt bis September 2013 abgeschlossen werden können.⁶⁶</p> <p>Die Kommission kennt die Anfangsschwierigkeiten des Projektes und den seitherigen Projektverlauf, und sie ist sich der Komplexität des Projektes bewusst. Sie erwartet aber, dass die Projektleitung auf einen baldigen Abschluss des Projektes drängt, weil «Ewigkeit» in der Entwicklung eines Projektes die Qualität des Ergebnisses aus Erfahrung weder gewährleistet noch sicherstellt.</p>
FHO – wohin?	<p>Das Projekt «FHO – wohin?» figuriert als Projekt im Projektportfolio unter dem Regierungscontrolling im Geschäftsbericht 2011 der Regierung.⁶⁷ Die für das Bildungsdepartement zuständige Subkommission liess sich Mitte Dezember 2012 über den Stand des Projektes informieren. Die Generalsekretärin des Bildungsdepartementes erstattet ihr einen Statusbericht zum Projekt, und die Subkommission thematisierte es im Rahmen des Zwischengesprächs mit dem Vorsteher und der Generalsekretärin des Bildungsdepartementes Mitte Dezember 2012.</p> <p>«FHO – wohin?» figuriert sowohl im Bericht der Regierung über den Stand der Bearbeitung der gutgeheisse-</p>

⁶⁶ Geschäftsbericht 2012 der Regierung vom 19. März 2013, Ziff. 4 Regierungscontrolling, Allgemeine Bemerkungen, S. 60, und Projektportfolio, S. 63.

⁶⁷ 32.12.01 Geschäftsbericht 2011 der Regierung vom 20. März 2012, Ziff. 4, S. 63.

	<p>nen parlamentarischen Vorstösse vom März 2013 als auch und wiederum im Geschäftsbericht 2012 der Regierung im Abschnitt «Regierungscontrolling». Im Bericht über den Stand der Bearbeitung der gutgeheissenen parlamentarischen Vorstösse berichtet die Regierung sehr einlässlich über den Stand der Bearbeitung des in der Novembersession 2008 gutgeheissenen Postulates⁶⁸, und in ihrem Geschäftsbericht 2012 erklärt sie, dass und weshalb das Projekt eine Verzögerung erfahren hat, die voraussichtlich bis August 2014 dauern wird.⁶⁹</p>
<p>Revision der Versicherungskassen (Gesetz über die St.Galler Pensionskasse)</p>	<p>Die für das Finanzdepartement zuständige Subkommission liess sich über den Stand der Arbeiten zur Revision der Versicherungskassen durch den Vorsteher und den Generalsekretär des Finanzdepartementes sowie den Leiter des Personalamtes in Kenntnis setzen. Zum damaligen Zeitpunkt der Orientierung stand die Zuleitung der Vorlage über die St.Galler Pensionskasse kurz bevor. Bekanntlich verabschiedete der Kantonsrat in der Februarsession 2013 das Gesetz über die St.Galler Pensionskasse zuhanden der Volksabstimmung vom 9. Juni 2013.</p> <p>Mit dem Geschäftsbericht 2012 stellt die Regierung den Abschluss des Projektes für Dezember 2013 in Aussicht.⁷⁰</p>
<p>Erweiterung der Kantonsschule Sargans (in Abstimmung mit dem Bildungsdepartement)</p>	<p>Der Prüfungsschwerpunkt der für das Baudepartement zuständigen Subkommission war die neue Sporthalle Riet in Sargans. Im Kontext dieser Prüfung wurde die Erweiterung der Kantonsschule sowohl «vor Ort» in Sargans mit Vertretern der Kantonsschule als auch mit dem Vorsteher und dem Generalsekretär des Baudepartementes angesprochen.</p> <p>Die schriftliche Antwort der Regierung vom 11. September 2012 auf die Interpellation «51.12.15 Kantonsschule Sargans – Stand der Planung» gibt ebenfalls Auskunft über die Sanierung und Erweiterung der Kantonsschule Sargans:</p> <p>1. Das bestehende Raumangebot an der Kantonsschule Sargans ist unbefriedigend und die Notwendigkeit einer Erweiterung ist unbestritten. So hält beispielsweise der vom Kantonsrat 2011 zur Kenntnis genommene Bericht der Regierung vom 18. Januar 2011 40.11.02 «Strategische Investitionsplanung für st.gallische Bildungseinrichtungen» fest, dass die Kantonsschule Sargans über die höchste Auslastung aller st.gallischen Schulen der Sekundarstufe II verfügt. Die Sanierung und Erweiterung der Kantonsschule Sargans drängt sich aber auch durch die in verschiedener Hinsicht</p>

⁶⁸ Bericht der Regierung vom 5. März 2013 über den Stand der Bearbeitung der gutgeheissenen parlamentarischen Vorstösse, S. 16 ff. und 14.

⁶⁹ Geschäftsbericht 2012 der Regierung vom 19. März 2013, Ziff. 4 Regierungscontrolling, Allgemeine Bemerkungen, S. 60, und Projektportfolio, S. 63.

⁷⁰ Geschäftsbericht 2012 der Regierung vom 19. März 2013, Ziff. 2.5 Finanzdepartement, S. 33, und Ziff. 4 Regierungscontrolling, Allgemeine Bemerkungen, S. 60, und Projektportfolio, S. 63.

ungenügende bestehende Bausubstanz auf. So haben Schadstoffanalysen und Raumlufmessungen bestätigt, dass Schadstoffe vorhanden sind. Der laufende Schulbetrieb wird durch die gemessene Schadstoffbelastung aber nicht in Frage gestellt. Mit der vorgesehenen Gesamterneuerung wird das bestehende Schadstoffproblem vollumfänglich beseitigt. Auch hinsichtlich der Erdbebensicherheit ist die bestehende Bausubstanz ungenügend: Die Kantonsschule Sargans wurde in drei Etappen realisiert: 1963 der Westtrakt, 1969 der Nordtrakt und 1992 der Osttrakt. Leider liegen keine vollständigen Statikpläne der damaligen Ingenieurarbeiten vor. Da in früheren Jahren generell Stahlbetonbauteile (Eisenbeton) mit sehr geringen Bewehrungsüberdeckungen ausgeführt wurden, ist der Nachweis der Tragsicherheit im Erdbebenlastfall nach den neuesten Normen nicht gegeben.

2. Die Auslastung der Normalunterrichtszimmer der sechs bestehenden Mittelschulen im Kanton St.Gallen liegt bei durchschnittlich 81 Prozent. Die Auslastung des Raumangebotes der Kantonsschule Sargans beträgt dagegen rund 110 Prozent. Eine Auslastung von 100 Prozent entspricht einer Belegung des Raums während acht Lektionen im Tag von Montag bis Freitag. Im Alltag führt die hohe Auslastung zu einer Vielzahl von Reibungsverlusten, Notlösungen und Improvisationen. Ein geregelter Schulunterricht ist dadurch aber nicht in Frage gestellt.
- 3./4. Seit dem Wettbewerbsentscheid im Frühling 2008 zur Erweiterung der Kantonsschule und zum Neubau der Regionalen Sportanlage in Sargans wurde intensiv an beiden Projekten gearbeitet. Die Turnhalle der regionalen Sportanlage wurde vor kurzem eröffnet, und für die Erweiterung der Kantonsschule Sargans liegt seit Herbst 2010 ein fertiges Bauprojekt (inklusive Kostenvoranschlag) vor. Das Projekt sieht Kosten in der Höhe von 58,2 Mio. Franken vor. Unter Aufrechnung der Teuerung belaufen sich die Kosten auf über 60 Mio. Franken. Insbesondere die hohen Kosten haben das Baudepartement bewogen, die Projektierungsarbeiten einstweilen zu stoppen und den Projektumfang grundsätzlich kritisch zu hinterfragen. Konkret gilt es, den Umgang mit der bestehenden Bausubstanz zu überprüfen: Wenn insbesondere an der zu erhaltenden Bausubstanz von 1969 und 1992 keine wesentlichen Eingriffe und Veränderungen vorgenommen werden müssen, sind erhebliche Minderkosten für das Projekt zu erwarten. Darüber hinaus erscheint es auch als unverzichtbar, das bislang vorliegende Raumprogramm nach Optimierungen zu hinterfragen und zu redimensionieren.
5. Für das Raumprogramm ist das Nutzerdepartement verantwortlich unter Berücksichtigung der baulichen Möglichkeiten des jeweiligen Standortes. Departementsintern bestimmen federführend in aller Regel die direkt betroffenen Nutzer das Raumprogramm. Die Grösse einer Schule hängt massgeblich von der Auslastung der Unterrichtszimmer ab. Als Grundlage für die Berechnung des Flächenbedarfs bei den Mittelschulen geht das Bildungsdepartement aktuell bezogen auf eine 40-Stunden-Woche von einer Auslastung von 80 Prozent pro Normalunterrichtszimmer und 75 Prozent pro Spezialunterrichtszimmer aus.

Die Sanierung und Erweiterung der Kantonsschule Sargans rechnet mit einem Hauptnutzflächenbedarf pro Schüler von rund 10 m². Dieser Benchmark richtet sich an der Kantonsschule Wil aus: Die Kantonsschule in Wil wurde für rund 600 Schüler gebaut und weist eine Hauptnutzfläche (HNF) von 5817 m² auf. Pro Schüler stehen somit 9,7 m² HNF zur Verfügung. Im Vergleich mit den anderen Kantonsschulen, welche hinsichtlich dem HNF-Bedarf pro Schüler sehr unterschiedliche Grössen aufweisen, erweist sich der Flächenbedarf der Kantonsschule Wil als ein guter zukunftsgerichteter Kompromiss zwischen den pädagogischen Bedürfnissen einerseits und den Kosten andererseits.

6. Der Kanton hat beim Bau der Regionalen Sportanlage Sargans RSA eng mit der Gemeinde zusammengearbeitet und auch eine

	<p>gemeinsame Projektorganisation aufgestellt. Bei der Gesamterneuerung der Kantonsschule handelt es sich um eine kantonale Bauaufgabe. Für die Gesamterneuerung der Kantonsschule ist eine Zusammenarbeit mit der Gemeinde nicht geplant und erfolgt höchstens im Rahmen von Bewilligungen und Genehmigungen. Das Baudepartement hat ein Anliegen der Sarganserländer Dokumentationsstelle aufgenommen und stellt in der neuen Kantonsschule ein Flächenangebot von rund 66 m² Archivraum zur Verfügung. Im Weiteren bestehen keine gemeinsamen Planungsabsichten.</p> <p>7. Die Vorlage wird dem Kantonsrat nach dem aktuellen Planungsstand im Jahr 2013 zugeleitet.</p> <p>Die Regierung prognostiziert in ihrem Geschäftsbericht 2012 eine Projektdauer für die Erweiterung der Kantonsschule Sargans bis gegen Ende des Jahres 2015.⁷¹</p>
<p>Totalrevision des Gesundheitsgesetzes</p>	<p>Die für das Gesundheitsdepartement zuständige Subkommission und die Kommission basierten für die Beurteilung des Projektes «Gesundheitsgesetz» gemäss Projektportfolio unter dem Regierungscontrolling im Geschäftsbericht 2011 der Regierung auf dem Statusbericht «Revision des Gesundheitsgesetzes» des Gesundheitsdepartementes von Anfang Dezember 2012, den das Generalsekretariat des Gesundheitsdepartementes der Subkommission zustellen liess. Sie nahmen zur Kenntnis, dass das Gesundheitsdepartement die Planung und die bereits geleisteten Arbeiten zur Revision des Gesundheitsgesetzes überprüfte und zur Erkenntnis gelangte, die Gesamtrevision des Gesundheitsgesetzes vorerst zurückzustellen. Dazu gaben der Departementsleitung zahlreiche andere dringende Gesetzgebungsvorhaben im Bereich des Gesundheitsdepartementes, aber auch die beschränkt zur Verfügung stehenden geeigneten Personalressourcen den Ausschlag.</p> <p>Aufgrund der Ausführungen des Gesundheitsdepartementes zum Stand des seinerzeitigen Projektes «Gesundheitsgesetz (Totalrevision des Gesundheitsgesetzes)» erstaunt die Kommission nicht, dass die Regierung das Projekt in ihren Geschäftsberichten 2011 und 2012 unter dem Abschnitt «Regierungscontrolling» nicht mehr aufführt, weder im Projektportfolio noch unter den Gesetzesvorhaben. Das Projekt bzw. das Gesetzesvorhaben nicht aufführen und damit nicht mehr ausweisen, kann und darf aber nicht bedeuten, dass sie – das Projekt bzw. das Gesetzesvorhaben – vom Tisch sind, welcher Eindruck damit entstehen könnte. Ist nämlich eine Gesamtrevision des Gesundheitsgesetzes notwendig und erforderlich, erwartet die Kommission, dass das Gesundheitsdepartement dieses Projekt weiterhin pflegt und vorantreibt.</p>

⁷¹ Geschäftsbericht 2012 der Regierung vom 19. März 2013, Ziff. 4 Regierungscontrolling, Projektportfolio, S. 64.

5 Fachstelle für Datenschutz des Kantons St.Gallen

Parlamentarische Aufsicht über die Fachstelle für Datenschutz des Kantons St.Gallen

Nach dem Datenschutzgesetz⁷² übt die für die Aufsicht über Regierung und Staatsverwaltung zuständige Kommission des Kantonsrates die Aufsicht über die kantonale Fachstelle für Datenschutz aus.⁷³ Seit Vollzugsbeginn dieses Gesetzes ab 1. Januar 2009 beaufsichtigt die Staatswirtschaftliche Kommission⁷⁴ diese Fachstelle.

Die Kommission knüpft ihre Aufsicht und damit ihre Prüfungstätigkeit einerseits am jährlichen Tätigkeitsbericht der Fachstelle an, andererseits an der allgemeinen parlamentarischen Aufsicht über diese Fachstelle⁷⁵. Sie nimmt zum jeweiligen Tätigkeitsbericht der Fachstelle zuhanden des Kantonsrates auf die Session hin Stellung, in welcher der Kantonsrat den Tätigkeitsbericht der Fachstelle behandelt. Über die allgemeine Aufsicht über die Fachstelle berichtet sie dem Kantonsrat im Rahmen ihres jeweiligen Berichtes zur Staatsverwaltung.⁷⁶

Vergleichbar mit den Subkommissionen für die ordentliche Prüfungstätigkeit bildete die Kommission aus ihrer Mitte eine Delegation mit zunächst drei Mitgliedern, später mit vier Mitgliedern (Delegation Aufsicht Datenschutz). Diese Delegation nimmt die eigentliche Prüfungstätigkeit bei der Fachstelle wahr, prüft vor Ort und berichtet der Kommission über Erkenntnisse und Ergebnisse.

Tätigkeitsbericht der Fachstelle für Datenschutz des Kantons St.Gallen über das Jahr 2011

Die Fachstelle für Datenschutz des Kantons St.Gallen erstattete dem Kantonsrat am 15. März 2012 ihren Tätigkeitsbericht über das Jahr 2011. Dazu nahm die Kommission im Rahmen des Nachtrags vom 16. August 2012 zu ihrem Bericht 2012 zur Staatsverwaltung (Tätigkeitsbericht der Fachstelle für Datenschutz des Kantons St.Gallen über das Jahr 2011) Stellung. Sie sah sich veranlasst, der Fachstelle für Datenschutz des Kantons St.Gallen zu empfehlen, inskünftig in ihrem jährlichen, an den Kantonsrat gerichteten Tätigkeitsbericht wenigstens über einen Katalog von Punkten, jeweils bezogen auf das Berichtsjahr, zu berichten, die zum Kerngehalt eines Tätigkeitsberichtes gehören und der Kommission erlauben, die ihr obliegende Aufsicht über die Fachstelle für Datenschutz des Kantons St.Gallen auszuüben.⁷⁷

Die Kommission wird den Tätigkeitsbericht der Fachstelle für Datenschutz des Kantons St.Gallen über das Jahr 2012 an ihren Empfehlungen messen, beurteilen und bewerten.

Allgemeine Aufsicht über die Fachstelle für Datenschutz des Kantons St.Gallen

Die Delegation Aufsicht Datenschutz nahm gegen Ende des Jahres 2012 ihre Prüfungstätigkeit im Rahmen der allgemeinen Aufsicht über die Fachstelle für Datenschutz des Kantons St.Gallen auf und konzipierte ihre Prüfungstätigkeit mit folgenden Schwerpunkten:

1. Führung und Organisation der Fachstelle für Datenschutz des Kantons St.Gallen;
2. Beratung und Aufsicht der Fachstelle für Datenschutz des Kantons St.Gallen über die regionalen und kommunalen Fachstellen für Datenschutz;
3. Situierung der Fachstelle für Datenschutz des Kantons St.Gallen nach dem Datenschutzgesetz.

⁷² sGS 142.1; abgekürzt DSG.

⁷³ Art. 27 Abs. 1 Bst. a DSG.

⁷⁴ Siehe Art. 15 Abs. 1 Bst. a GeschKR.

⁷⁵ Art. 27 Bst. a DSG.

⁷⁶ Siehe Bericht 2010 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung vom 19. April 2010, Ziff. 10, S. 6 f., Bericht 2011 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung vom 26. April 2011, Ziff. 10, S. 4 f., und Bericht 2012 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung vom 23. Februar 2012, Ziff. 5, S. 49 f.

⁷⁷ ABI 2012, 3261 (32.12.03 Tätigkeitsbericht der Fachstelle für Datenschutz des Kantons St.Gallen an den Kantonsrat über das Jahr 2011).

Unter dem Schwerpunkt «Führung und Organisation der Fachstelle für Datenschutz des Kantons St.Gallen» prüfte die Delegation im Dezember 2012 zunächst den Auftrag und die Hauptaufgaben der Fachstelle, deren Unabhängigkeit, deren Kapazität und deren Ressourcen, die Führung der Fachstelle und die Vertretung innerhalb der Fachstelle. Zur vertieften und weiteren Prüfung gaben ihr Kapazität und personelle Ressourcen der Fachstelle, die Führung der Fachstelle und insbesondere die permanente Stellvertretung innerhalb der Fachstelle Anlass.

Unter dem Schwerpunkt «Verhältnis der Fachstelle für Datenschutz des Kantons St.Gallen zu den Gemeindefachstellen für Datenschutz» prüfte die Delegation in einem zweiten Schritt im März 2013, wie die Fachstelle für Datenschutz des Kantons St.Gallen die Gemeindefachstellen für Datenschutz berät und beaufsichtigt. Dabei befragte sie auch den Leiter einer «reinen» Gemeindefachstelle für Datenschutz und den Leiter einer «regionalen» Gemeindefachstelle für Datenschutz, also einer für verschiedene Gemeinden gemeinsamen Gemeindefachstelle für Datenschutz. Dadurch gewann sie eine «Aussensicht» bzw. «Drittbeurteilung», wie die Fachstelle für Datenschutz des Kantons St.Gallen ihre Beratung der Gemeindefachstellen für Datenschutz und ihre Aufsicht über diese wahrnimmt. In diesen Zeitpunkt – Frühjahr 2013 – fiel der Abschluss der Institutionalisierung und Installation der Gemeindefachstellen für Datenschutz im ganzen Kanton, was der Fachstelle für Datenschutz des Kantons St.Gallen nun erlaubt, zum courant normal in ihrer Aufgabenerfüllung überzugehen. Damit verbindet die Kommission ihre Erwartung, dass die Fachstelle für Datenschutz des Kantons St.Gallen die Gesamtheit ihrer Aufgaben, die ihr das Datenschutzgesetz überträgt, auf deren Bedeutung überprüft, allenfalls neu gewichtet und priorisiert.

6 Antrag

Herr Kantonsratspräsident, geschätzte Mitglieder des Kantonsrates, wir beantragen Ihnen, auf den Bericht 2013 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung einzutreten.

St.Gallen, 2. Mai 2013

Für die Staatswirtschaftliche Kommission,

Margrit Stadler-Egli
Präsidentin